

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die
Unterbringung von Leistungsberechtigten Personen
nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

**(5.7 Unterbringungssatzung Asyl)
Vom 15. Dezember 2016**

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2016 vom 22.12.2016 und zuletzt in Nr. 51-52/2017
vom 21. Dezember 2017

Auf Grund der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014, SächsGVBl., S. 146, geändert durch Gesetz vom 2. April 2014, SächsGVBl., S. 234, vom 29. April 2015, SächsGVBl., S. 349), der §§ 1, 2, 9 und 10 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004, SächsGVBl., S. 418, 2005 S. 3006, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013, SächsGVBl., S. 822, geändert worden ist, sowie des § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – SächsFlüAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2007, SächsGVBl., S. 190, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. April 2015, SächsGVBl., S. 349), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

- § 1 Zweckbestimmung und Personenkreise
- § 2 Arten von Unterbringungseinrichtungen
- § 3 Unterbringung in Übergangwohnheimen und sonstigen Unterkünften

Abschnitt II

- § 4 Art, Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses
- § 5 Ende des Benutzungsverhältnisses und Umsetzung

Abschnitt III

- § 6 Weisungsrecht, Betretungsrecht
- § 7 Mindestanforderungen an die Unterbringung, Einbringen von Sachen
- § 8 Tierhaltung
- § 9 Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

Abschnitt IV

- § 10 Finanzierung drittbetriebener Unterbringungseinrichtungen
- § 11 *Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Höhe von Benutzungsgebühren*

Abschnitt V

- § 12 Haftung
- § 13 Verwaltungszwang
- § 14 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt VI

- § 15 Speicherung von Daten
- § 16 Schlussbestimmungen

Anlage 1: Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1

Anlage 2: Gebührenverzeichnis nach § 11 Abs. 2

Abschnitt I

Zweckbestimmung und Arten von Unterbringungseinrichtungen

§ 1

Zweckbestimmung und Personenkreis

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden hält in Erfüllung ihrer Aufgabe als untere Unterbringungsbehörde i. S. d. § 2 SächsFlüAG Gemeinschaftsunterkünfte (Übergangswohnheime) und sonstige Unterkünfte für die vorübergehende Unterbringung des in Absatz 2 benannten Personenkreises als öffentliche Einrichtungen vor.
- (2) Die Unterbringungssatzung Asyl regelt die Benutzung der in § 3 genannten Unterbringungseinrichtungen i. S. d. § 3 Absatz 4 SächsFlüAG.
- (3) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Satzung (Nutzerinnen/Nutzer) sind alle nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997, BGBl. I S. 2022, zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2016, BGBl. I S. 390) dem Grunde nach leistungsberechtigten Personen. Zu den Nutzerinnen/Nutzern zählen insbesondere Ausländer, die
 - a. eine Aufenthaltsgestattung nach Asylgesetz besitzen,
 - b. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen
 - wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Absatz 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes,
 - nach § 25 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder
 - nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt,
 - c. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
 - d. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
 - e. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in a. bis d. genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
 - f. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylgesetzes stellen.
- (4) Die Landeshauptstadt Dresden kann sich in Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgabe Dritter bedienen.

§ 2

Arten von Unterbringungseinrichtungen

- (1) Unterbringungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Übergangwohnheime (§ 3 Absatz 1) sowie
 - b) sonstige Unterkünfte zur Unterbringung außerhalb von Übergangwohnheimen (§ 3 Absatz 2).
- (2) Die unter Absatz 1 genannten Unterbringungseinrichtungen können durch die Landeshauptstadt Dresden oder einer/einem von ihr beauftragten Dritten betrieben werden.

§ 3

Unterbringung in Übergangwohnheimen und sonstigen Unterkünften

- (1) Als Übergangwohnheime dienen Räumlichkeiten in Gemeinschaftsunterkünften, welche zum Zwecke der Unterbringung des in § 1 Absatz 2 dieser Satzung genannten Personenkreises vorgehalten werden. Innerhalb der Übergangwohnheime können Notschlafstellen zur Unterbringung außerhalb der Sprechzeiten des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden vorgehalten werden.
- (2) Als sonstige Unterkünfte gelten Objekte, die durch die Landeshauptstadt Dresden angemietet werden oder in ihrem Eigentum stehen und der Unterbringung dienen oder durch einen Dritten für diesen Nutzungszweck zur Verfügung gestellt werden. Als sonstige Unterkünfte gelten weiterhin Wohnungen, die zum Zwecke der Unterbringung zur Verfügung gestellt werden.

Abschnitt II

Benutzungsverhältnis

§ 4

Art, Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterbringungseinrichtung oder in Räume bestimmter Art und Größe aufgrund dieser Satzung besteht nicht. Das Benutzungsverhältnis wird durch Verwaltungsakt (Zuweisung) begründet, der mit Nebenbestimmungen, insbesondere solchen nach § 13 Absatz 2 der Satzung, versehen werden kann. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag der Aufnahme, spätestens jedoch mit dem in der Zuweisung ausgewiesenen Aufnahmedatum. Die Zuweisung hat vorübergehenden Charakter.
- (2) Vor Aufnahme hat der Nutzer/die Nutzerin von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Nutzer/-innen, insbesondere durch ansteckende Krankheiten, hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann das Sozialamt bei konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass Bedenken gegenüber der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

§ 5

Ende des Benutzungsverhältnisses und Umsetzung

- (1) Will die Nutzerin/der Nutzer das Benutzungsverhältnis beenden, ist vor Beendigung des Nutzungsverhältnisses die Genehmigung des Sozialamtes einzuholen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis soll durch die Landeshauptstadt Dresden beendet werden, wenn die Nutzerin/der Nutzer
 - a) dem Grunde nach keine Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG mehr besteht,
 - b) aus gesundheitlichen Gründen nicht in einer Unterbringungseinrichtung verbleiben kann,
 - c) die Unterbringungseinrichtung nicht am Tage der Zuweisung bezieht,
 - d) die ihr/ihm zugewiesene Unterbringungseinrichtung nicht bewohnt bzw. nur zur Aufbewahrung ihres/seines Hausrates verwendet,
 - e) die Unterbringungseinrichtung nicht ausschließlich zu Wohnzwecken nutzt,
 - f) wiederholt Anlass zu Konflikten gibt, die zur Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Personen führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind,
 - g) mit der Begleichung von Gebührenschulden in Höhe der für zwei Monate anfallenden Benutzungsgebühren im Rückstand ist und wiederholt keine fristgemäßen Gebühreneinzahlungen festgestellt wurden,
 - h) die Unterbringung durch arglistige Täuschung erreicht hat,
 - i) Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder
 - j) Tiere in die Einrichtung einbringt und diese nach Aufforderung nicht entfernt.
- (3) Die Umsetzung der Nutzerin/des Nutzers in eine andere Unterbringungseinrichtung ist auch ohne deren/dessen Einwilligung insbesondere dann möglich, wenn
 - a) die bisherige Unterkunft aufgelöst oder im Zusammenhang mit Abriss-, Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen sowie aus Umständen, die eine Gesundheitsgefährdung des Nutzers nicht ausschließen (insbesondere Schädlingsbefall), ganz oder teilweise geräumt werden muss,
 - b) innerhalb der bestehenden Unterbringungseinrichtungen Umstrukturierungen notwendig sind, insbesondere, wenn landesrechtliche Zuweisungen die Verlegung erforderlich machen,
 - c) die Nutzerin/der Nutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Personen führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind oder
 - d) Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt.
- (4) Das Sozialamt kann befristet oder dauerhaft ein Hausverbot für einzelne Unterbringungsobjekte aussprechen, sofern von der Nutzerin/dem Nutzer Beeinträchtigungen oder Gefahren für andere Nutzer/-innen oder das Personal der Unterbringungseinrichtung ausgehen oder die Nutzerin/der Nutzer Anhaltspunkte zu Konflikten gibt, die nachhaltig den Hausfrieden stören.
- (5) Bei Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung, Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder der Aussprache eines Hausverbotes haben die Nutzer/-innen die Unterkunft von persönlichen Gegenständen geräumt und besenrein zu übergeben. Im Falle andauernder Störungen kann bei erteiltem Hausverbot die Beräumung und Reinigung zu Kosten der Nutzerin/des Nutzers auch durch eine/einen beauftragten Dritten oder die Landeshauptstadt Dresden selbst erfolgen. Alle Schlüssel, auch etwaige auf eigene Kosten nachgefertigte, sind der

Landeshauptstadt Dresden bzw. der/dem beauftragten Dritten zu übergeben. Die Nutzerin/der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Landeshauptstadt Dresden oder einer/einem von ihr beauftragten Dritten oder einer Benutzungsnachfolgerin/einem Benutzungsnachfolger aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen.

Abschnitt III **Allgemeine Bestimmungen zur Benutzung**

§ 6 **Weisungsrecht, Betretungsrecht**

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer hat den Anforderungen dieser Satzung und den darauf basierend ergehenden Weisungen des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden und der/des beauftragten Dritten, welcher/welchem die Aufgaben durch das Sozialamt übertragen werden, nachzukommen. Die Nutzerin/der Nutzer ist zur Einhaltung der Hausordnung, der Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzerinnen/Nutzern verpflichtet.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden und die/der vom Sozialamt beauftragte Dritte sind grundsätzlich berechtigt, die Räumlichkeiten der Nutzerin/des Nutzers zu betreten. Das Betretungsrecht besteht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden auch ohne vorherige Ankündigung. Für seitens des Sozialamtes beauftragte Dritte gilt Satz 2 bei Vorliegen von Gefahr im Verzug entsprechend.

§ 7 **Mindestanforderungen an die Unterbringung, Einbringen von Sachen**

- (1) Die Unterbringung der Nutzerin/des Nutzers richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Mindestempfehlungen zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (VwV Unterbringung) vom 24. April 2015 (SächsABl., S. 692) enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2015 (SächsABl.SDr. S. 348) in der jeweils geltenden Fassung. Ausnahmen und Abweichungen können vom Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden bestimmt werden.
- (2) Der Nutzerin/dem Nutzer ist grundsätzliche die Mitnahme/Einbringung von Handgepäck in die Unterbringungseinrichtung gestattet. Die darüber hinausgehende Mitnahme/Einbringung von Gegenständen bedarf der Anzeige durch die Nutzerin/den Nutzer und der Genehmigung des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden oder des/der beauftragte/-n Dritte/-n. § 13 der Satzung gilt entsprechend.
- (3) Gegenstände, welche ohne die Genehmigung nach Absatz 2 in die Unterbringungseinrichtungen eingebracht werden, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch die Landeshauptstadt Dresden oder einer/eines von ihr beauftragten Dritten auf Kosten der/des Verursacherin/Verursachers entsorgt werden, sofern die Nutzerin/der Nutzer diese nicht nach vorherigen Aufforderung beräumt.
- (4) Bei Beendigung des Aufenthaltes sollen zurückgebliebene Gegenstände einen Monat in Verwahrung der Landeshauptstadt Dresden oder einer/eines von ihr beauftragten Dritten genommen werden. Nach Ablauf des Monats ist die/der beauftragte Dritte berechtigt die Gegenstände zu entsorgen oder sie einer anderweitigen Verwertung zuzuführen. Sofern die

Landeshauptstadt Dresden die Unterbringungseinrichtung selbst betreibt, kann sie die Verwertung der Sachen, auch durch Versteigerung, nach Maßgabe des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003, SächsGVBl. S. 614, 913, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Oktober 2013, SächsGVBl. S. 802) anordnen. Ist eine Verwertung nicht möglich, können die Sachen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt oder auf Kosten der/des Benutzenden entsorgt werden.

- (5) Die Nutzerin/der Nutzer ist verpflichtet, in den Unterbringungseinrichtungen gefundene fremde Gegenstände an das Sozialamt bzw. den/die beauftragte/-n Dritte/-n zu übergeben.

§ 8

Tierhaltung

- (1) Das Halten von Tieren ist in den Unterbringungseinrichtungen nicht gestattet.
- (2) Entfernt eine Nutzerin/ein Nutzer ein gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist die/der beauftragte Dritte berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten der Nutzerin/des Nutzers zu veranlassen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann das Sozialamt das Halten eines nachweislich ausgebildeten Blindenführ- oder Behindertenbegleithundes in einer Unterbringungseinrichtung widerruflich genehmigen, soweit dies im Einzelfall zur Gewährleistung eines gefahrlosen Aufenthaltes in der Unterbringungseinrichtung bzw. zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft i. S. d. § 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) erforderlich ist.

§ 9

Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer hat die Unterbringungseinrichtung und die Ausstattung sowie die Anlagen und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Der Nutzerin/dem Nutzer der Unterbringungseinrichtungen sind Veränderungen jeglicher Art an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Landeshauptstadt Dresden oder der/des beauftragten Dritten gestattet. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und jederzeit widerrufen werden. Die Nutzerin/der Nutzer haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen entstehen und stellt die Landeshauptstadt Dresden von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Werden von der Nutzerin/dem Nutzer ohne Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden oder der/des beauftragten Dritten Veränderungen vorgenommen, hat die Nutzerin/der Nutzer nach Aufforderung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt die Nutzerin/der Nutzer dieser Aufforderung nicht nach, können die Veränderungen auf Kosten der/des verursachenden Nutzerin/Nutzers zur Herstellung des früheren Zustandes beseitigt werden.

Abschnitt IV
Finanzierung und Benutzungsgebühren

§ 10
Finanzierung drittbetriebener Unterbringungseinrichtungen

- (1) Bedient sich die Landeshauptstadt Dresden bei der Erfüllung der ihr obliegenden gesetzlichen Pflichtaufgabe einer/eines Dritten, zahlt sie an diese/diesen für Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung einen Kostensatz auf Grundlage eines geschlossenen Betreibervertrages. Der Kostensatz enthält die Kosten der Unterbringung.
- (2) Der jeweilige Kostensatz wird einrichtungsspezifisch in einem standardisierten Verfahren unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ermittelt. Er enthält die zum Betrieb der Unterbringungseinrichtung notwendigen Kosten.

§ 11
Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren unter Beachtung von § 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004, SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 3006, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013, SächsGVBl., S. 822) erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Benutzungsverhältnisses nach § 4 Absatz 1 Satz 3. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe der benutzten Räumlichkeiten und der dem Benutzenden überlassenen Gegenstände an die Landeshauptstadt Dresden oder einer/einen beauftragten Dritten. Sie endet spätestens mit dem in der Abmeldebestätigung ausgewiesenen Datum.
- (3) Für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen wird eine Benutzungsgebühr je Person und Monat der Unterbringung erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem als Anlage 2 beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Besteht die Gebührenpflicht nach Absatz 1 nicht für alle Tage eines Monats, erfolgt eine anteilige Bemessung für den gebührenpflichtigen Zeitraum, wobei der Monat mit 30 Tagen berechnet wird. Bei der Bemessung der Gebühren gelten der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges jeweils als ein voller Tag.

(4) ¹⁾Soweit eine untergebrachte Person im Rahmen des Asylbewerberleistungsrechts Leistungen der Unterkunft als Sachleistung erhält und die Landeshauptstadt Dresden sich gegenüber der Nutzerin/dem Nutzer zur Kostenübernahme verpflichtet hat, ist sie/er von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 ganz oder teilweise befreit. Die Gebührenbefreiung endet mit dem Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen zur Gewährung der Sachleistung nach Asylbewerberleistungsrecht. Die Sätze 1 und 2 gelten für Personen in sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung des Umfangs der Kostenbeteiligung anstelle der Höhe der Gebühr nach Absatz 3 Satz 2 für die jeweilige Haushaltsgemeinschaft im Sinne § 2 Absatz 1 AsylbLG, §§ 20, 39 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, zuletzt geändert durch Artikel 13 Gesetz vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3214) die Belastungsgrenze nach Absatz 4a als Höchstwert Anwendung findet. Die Ermäßigung der Gebühr nach Satz 3 stellt eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden im Sinne des § 2 Absatz 1 SächsGemO dar. Zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung nach Satz 3 ist die erwerbstätige untergebrachte Person verpflichtet, das Einkommen aus einer bestehenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gegenüber dem Sozialamt Dresden durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (Arbeitsvertrag und Lohnbescheinigung) nachzuweisen.

Personen, welche zum Ersatz der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 7 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG verpflichtet sind, unterliegen nicht der Gebührenpflicht im Sinne dieser Satzung. Die Regelung des § 7 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG wird durch diese Satzung nicht berührt.

(4a) ¹⁾Für Personen mit sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit gilt für die Kostenbeteiligung nach Absatz 4 Satz 3 ein Höchstwert, welcher sich – nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 – aus den aktuell geltenden Richtwerten des schlüssigen Konzeptes für die Bruttokaltmiete (vgl. Beschlusses des Dresdner Stadtrates vom 30. Mai 2013, V2195/13) sowie einem angemessenen Betrag für Heizkosten auf Basis des jeweils aktuellen Bundesheizkostenspiegels ergibt. Als Basiswert für die Bruttokaltmiete gilt hierbei der sich aus der Größe der Haushaltsgemeinschaft ergebende Richtwert nach dem schlüssigen Konzept. Als Basiswert für die Heizkosten gelten die – nach dem Bundesheizkostenspiegel für den Energieträger „Fernwärme“, einer Wohnfläche des Gebäudes im Bereich von 251 - 500 m² und der Verbrauchskostenkategorie „erhöht“ bezogen auf die nach IV. Nr. 1 lit. a der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Mietwohnraum (RL gebundener Mietwohnraum – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2016, SächsABl. S. 1471, zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 8. März 2017, SächsABl. S. 446) nach der jeweiligen Haushaltsgröße angemessenen Wohnfläche – kalkulatorisch auf einen Monat entfallenden Kosten. In Abhängigkeit der konkreten Unterbringungsform der Nutzerin/des Nutzers ergibt sich:

1. im Falle der Unterbringung in einer Einrichtung nach § 3 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 [Übergangswohnheim] dieser Satzung – ein Höchstwert in Höhe von 50 vom Hundert der Summe aus den Basiswerten für die Bruttokaltmiete und Heizkosten und
2. im Falle der Unterbringung in einer Einrichtung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 [Gewährleistungswohnung] dieser Satzung – ein Höchstwert in Höhe von 70 vom Hundert der Summe aus den Basiswerten für die Bruttokaltmiete und Heizkosten.

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/17 vom 21.12.17, Seite 49-50

(4b) ¹⁾ Personen in Ausbildung, für die auf Grund der Regelungen § 2 Absatz 1 AsylbLG, § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB XII ein Ausschluss vom Leistungsbezug nach dem AsylbLG gilt, sind insoweit von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 ganz oder teilweise befreit, als dass ihnen bei Nichtberücksichtigung des vorgenannten Leistungsausschlusses Leistungen der Unterkunft als Sachleistung nach dem AsylbLG zustünden. Die in Absatz 4a dieser Satzung geregelte Belastungsgrenze für erwerbstätige Nutzer/-innen findet in diesem Rahmen entsprechende Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten mit der Maßgabe, dass, sofern im jeweiligen Einzelfall ein Anspruch auf eine der in § 22 Absatz 1 SGB XII genannten Leistungen besteht, der in diesem Rahmen zur Deckung von Unterkunftskosten vorgesehene Betrag zweckgebunden für die Kostenbeteiligung an der Benutzungsgebühr zu berücksichtigen ist.

Die Gebührenbefreiung nach den Sätzen 1 und 2 stellt eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden im Sinne des § 2 Absatz 1 SächsGemO dar.

Zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung nach den Sätzen 1 und 2 ist die jeweils untergebrachte Person verpflichtet, ihre Ansprüche auf die in § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB XII genannten Leistungen gegenüber dem zuständigen Leistungsträger geltend zu machen und in diesem Rahmen ihren Mitwirkungspflichten nach den Regelungen der §§ 60 ff. SGB I vollumfänglich nachzukommen und dieses auf Anforderung gegenüber dem Sozialamt in geeigneter Weise nachzuweisen.

- (5) Mit Erhebung einer Benutzungsgebühr wird diejenige/derjenige, die/der durch das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden in eine Unterbringungseinrichtung zugewiesen oder in ihr aufgenommen wurde, zum Abgabenschuldner. Für minderjährige Nutzer sind die Personensorgeberechtigten gebührenpflichtig. ¹⁾ Im Falle der Gebührenerhebung nach Absatzes 4a haften die volljährigen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft als Gesamtschuldner.
- (6) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr ist zehn Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Abweichende Regelungen zugunsten der Nutzerin/des Nutzers können durch Bescheid geregelt werden.

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/17 vom 21.12.17, Seite 49-50

Abschnitt V
Haftung, Verwaltungszwang und Ordnungswidrigkeiten

§ 12
Haftung

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer haftet für Schäden, die sie/er in der Unterbringungseinrichtung, an ihrer Ausstattung, den Anlagen und an zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Er/Sie haftet auch für Schäden, die von Dritten, die sich auf Einladung der Nutzerin/des Nutzers in der Unterbringungseinrichtung aufhalten, oder durch ein von ihr/ihm eingebrachtes Tier verursacht werden.
- (2) Drohende oder bereits aufgetretene Schäden an den Räumen der Unterbringungseinrichtung sowie an der Ausstattung, den Anlagen oder an den zum Gebrauch überlassenen Gegenstände sind dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden oder einer/einem von ihr beauftragten Dritten unverzüglich zu melden. Die Benutzenden haften für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihnen obliegenden Anzeigepflicht entstehen.
- (3) Die Haftung der Landeshauptstadt Dresden, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber der Nutzerin/dem Nutzer und Besucherinnen/Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzenden bzw. deren Besucherinnen/Besucher selbst oder gegenseitig zufügen und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Personen entstehen, übernimmt die Landeshauptstadt Dresden keine Haftung. Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen und dem Handgepäck oder sonstigen eingebrachten Sachen der Benutzenden übernommen. Die Landeshauptstadt Dresden haftet weiterhin nicht für Lieferungen von Versorgungsträgern und Brennstofflieferungen, wie auch nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Gas, Fernwärme und Elektrizität. Eine Haftung der Landeshauptstadt Dresden besteht auch nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Nutzerin/des Nutzers, die insbesondere durch Nutzung der Unterbringungseinrichtung bei entgegenstehender geistiger oder körperlicher Verfassung entsteht.

§ 13

Verwaltungszwang

- (1) Räumt die Nutzerin/der Nutzer nach angeordneter Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Unterbringungseinrichtung nicht, so kann diese Räumung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Rückständige Benutzungsgebühren, Schadenersatzansprüche und die Kosten von Ersatzmaßnahmen werden durch Vollstreckung beigetrieben.
- (2) Die Zwangsmittel der Verwaltungsvollstreckung im Rahmen dieser Satzung werden, soweit nicht abweichend geregelt, nach Maßgabe des SächsVwVG angewendet.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Unterbringungseinrichtungen nach dieser Satzung anderen als in der Zuweisung benannten Personen und Dritten zum Gebrauch überlässt,
 - b) den Aufenthalt von Personen, die gegen die Regelung der Heim- und Hausordnung verstoßen, indem ihr/ihm zugewiesenen Wohnraum duldet,
 - c) die Unterbringungseinrichtung zu anderen als Wohnzwecken verwendet,
 - d) entgegen des Verbots in § 8 Absatz 1 der Satzung Tiere hält,
 - e) entgegen des Verbots aus § 9 Absatz 2 der Satzung ohne vorherige schriftliche Genehmigung Veränderungen an den Unterbringungseinrichtungen, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder
 - f) Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen, sowie Betäubungsmittel, deren Besitz gemäß der geltenden Rechtslage nicht jedermann uneingeschränkt erlaubt ist, in die Unterbringungseinrichtung einbringt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 können gemäß § 124 der SächsGemO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015, BGBl. I S. 706) mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Wird eine Strafe nicht verhängt, gilt § 21 Absatz 2 OWiG.

Abschnitt VI
Speichern von Daten und Schlussbestimmungen

§ 15
Speicherung von Daten

- (1) Zur Bearbeitung der Zuweisung und zur weiteren Betreuung werden auf Grundlage von § 11 SächsFlüAG oder § 4 Absatz 1 Nr. 1 des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003, GVBl. S. 330, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. April 2015, SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit dieser Satzung folgende personenbezogene Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Landeshauptstadt Dresden verarbeitet im Sinne von § 3 Absatz 2 SächsDSG:

Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Herkunftsland, Pass- bzw. Personalausweis-Nr. und Ausstellungsdatum, bisherige Wohnanschrift des Nutzers/der Nutzerin, deren Verwandtschaftsverhältnis zu den Nutzern sowie festgestellte meldepflichtige Krankheiten nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG – vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 6a des Gesetzes vom 10. Dezember 2015, BGBl. I S. 2229).

- (2) Die Löschung der erhobenen Daten richtet sich nach den unter Absatz 1 benannten spezialgesetzlichen Vorschriften, im Übrigen nach der Aktenordnung der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die Nutzenden über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Daten in die automatisierte Datei unterrichtet.

§ 16
Schlussbestimmungen

- (1) Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteil der Satzung:
- Anlage 1: Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Absatz 1
 - Anlage 2: Gebührenverzeichnis nach § 11 Absatz 2
- (2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Festlegung einer Kostenpauschale für Unterkunft und Heizung für Asylbewerber (Satzung Kostenpauschale Asylbewerber) vom 10. September 1998, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 40/98 vom 1. Oktober 1998, zuletzt geändert im Dresdner Amtsblatt Nr. 42a/01 vom 18. Oktober 2001 außer Kraft.

Dresden, 15. Dezember 2016

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

¹⁾ Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Absatz 1

- Bauhofstraße 11
- Buchenstraße 15 b
- Florastraße 16
- Fritz-Reuter-Straße 21
- Großenhainer Straße 92
- Gustav-Hartmann-Straße 4
- Heidenauer Straße 49
- Karl-Stein-Straße 24
- Katharinenstraße 9
- Lockwitztalstraße 60/60a
- Pillnitzer Landstraße 273
- Podemusstr. 9
- Strehleener Straße 20
- Tharandter Straße 8
- Trachauer Straße 9
- Wachwitzer Höhenweg 1a

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/17 vom 21.12.17, Seite 49

**¹⁾ Gebührenverzeichnis
gemäß § 11 Abs. 2**

Nr.	Gegenstand	Gebühr je Person und Monat der Unterbringung
1.	- für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1 und 2	600,36 EUR

Hinweis: Die für die individuelle bzw. polizeirechtliche Betreuung der untergebrachten Personen entfallenden Kosten sind kein Bestandteil der Benutzungsgebühren. Besteht die Gebührenpflicht nicht für alle Tage eines Monats, erfolgt eine anteilige Bemessung für den gebührenpflichtigen Zeitraum, wobei der Monat mit 30 Tagen berechnet wird.

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/17 vom 21.12.17, Seite 49